

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1901

92 (28.12.1901)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1901.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	Nr. 170647. C. Kilometerhefte.
Nr. 171101. E. Abgabe von Ruhrkohlen aus den Beständen der Eisenbahnmagazine.	Nr. 170250. C. Anerkennnisse des Unionklub für 1902 (Rundmachung 16).
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 171136. C. Rundmachung 28.
Nr. 170357. B. Dienstabweisungen.	Nr. 171137. C. Besondere Abfertigungsstelle für den Gilgutverkehr in Bevey.
Nr. 170425. B. Eröffnung der Station Wasenweiler für den Wagenladungsverkehr.	

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 171101 E.

Die Abgabe von Ruhrkohlen aus den Beständen der Eisenbahnmagazine betreffend.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 22. Juli 1888 Nr. 53184 R (B.B. Seite 133) und der Ergänzungen hiezu wird für den Bezug des Hausbedarfs an Ruhrkohlen aus den Magazinsbeständen der Eisenbahnverwaltung mit Wirkung von der Bezugszeit 1902/1903 Folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Abgabe von Kohlen erfolgt

1. an das gesammte Personal der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltung mit Ausnahme derjenigen ledigen oder verwittweten Personen, welche keinen eigenen Hausstand führen, sowie derjenigen Arbeiter, welche bei Beginn der Abgabezeit — vergl. § 2 — nicht mindestens ein Jahr ununterbrochen im Dienste der Verwaltung gestanden sind;
2. an Zollstellen (auch schweizerische) und Beamte der Zollverwaltung, soweit diese Stellen und Beamten unmittelbaren dienstlichen Verkehr mit der Eisenbahnverwaltung unterhalten und die Beamten nicht unter obige Beschränkung fallen;
3. an Bahnhofswirthe und Verladeunternehmer.

§ 2.

Wer Kohlen zu beziehen wünscht, hat jeweils in der ersten Hälfte des Monats Juni seinen Jahresbedarf für die Zeit vom 1. August bis 31. Juli unter Namhaftmachung der Empfangstation (§ 9) seinem unmittelbar Vorgesetzten zu bezeichnen.

Die nicht der Eisenbahnerverwaltung angehörenden Besteller haben ihre Anzeigen an die betreffenden Lokalkstellen zu richten.

§ 3.

Die einkommenden Anforderungen sind unter Verwendung des Vordrucks C 1a Nr. 42 in eine Bestellliste einzutragen, wobei die Längsspalten 1—4 des Vordrucks auszufüllen und die Besteller ohne Rücksicht auf Dienstrang in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen sind. In die Bestelllisten dürfen nur solche Personen aufgenommen werden, die zum Bezug von Kohlen zugelassen sind.

Die Bestelllisten werden spätestens bis 25. Juni den vorgelegten Bezirksstellen — Betriebs-, Bahnbau-, Maschinen-, Dampfschifffahrtsinspektor — und Zentralstellen — Verwaltung der Hauptwerkstätte und der Eisenbahnmagazine — sowie den Eisenbahnbauinspektionen und Eisenbahnbaubureau vorgelegt, welche dieselben einer Prüfung mit Rücksicht auf Dienstrang, Familienstand, Wohnräume, sowie hinsichtlich der bezeichneten Empfangsstation unterziehen und in gleicher Weise Bestelllisten für die Anforderungen ihres eigenen Personals beifügen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob nicht Bedienstete in die Bestelllisten aufgenommen wurden, welche von Bezug von Kohlen aus den Magazinen ausgeschlossen sind (§§ 1 und 7).

Für das Personal der Eisenbahnhauptkasse, der Verkehrskontrollen und der Wagenkontrolle sind die Bestelllisten in gleicher Weise seitens dieser Zentralstellen aufzustellen; für das übrige Personal der Generaldirektion fertigt das Zentralbureau die Bestelllisten.

§ 4.

Die genannten Bezirks- und Zentralstellen sammeln die Bestelllisten und senden sie nebst einer für jeden Magazinsbezirk zu fertigenden Zusammenstellung, worin die Dienststellen in alphabetischer Reihenfolge erscheinen, spätestens bis 1. Juli an die Verwaltung der Eisenbahnmagazine ein.

§ 5.

Letztere prüft die Bestelllisten in summarischer Weise, berichtet sie erforderlichen Falls und erteilt den Filialmagazinen Abgabeermächtigung bis zu den angegebenen Mengen für die Zeit vom 1. August eines Jahres bis 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 6.

Nachträgliche Bewilligungen sollen in der Regel nur bei Verhehlungen, Neuanstellungen, oder Versetzungen, im Uebrigen nur bei ausreichender Begründung stattfinden. Derartige Gesuche sind ebenfalls an die Verwaltung der Eisenbahnmagazine zu richten, welche sie in eigener Zuständigkeit erledigt.

Eine wiederholte Anforderung bei bereits bestehender Bewilligung ist in Folge einer Versetzung nicht nöthig, vielmehr bleibt der bewilligte Kredit, soweit solcher noch nicht in Anspruch genommen ist, auch für einen neuen Stationierungsort aufrecht erhalten; es ist nur bei der Versetzung in einen anderen Magazinsbezirk eine entsprechende Verständigung der Verwaltung der Eisenbahnmagazine erforderlich.

Der Verkauf der bezogenen Kohlen ist nur im Falle der Entlassung, Zurücksetzung oder Versetzung, letzteren Falles am Abzugsorte gestattet. Im Uebrigen ist die Abgabe an einen Dritten strengstens untersagt, und zwar auch dann, wenn der abnehmende Dritte selbst zum Bezuge zugelassen ist.

Wer die vorstehende Bestimmung übertritt, wird durch die Generaldirektion vom Bezug seines Kohlenbedarfes aus den Magazinsbeständen fernerhin ausgeschlossen. Dasselbe geschieht mit den zum Bezuge zugelassenen Bediensteten, welche die Kohlen widerrechtlich abgenommen haben.

Auf diese Bestimmungen sind die Besteller, insbesondere bei den jährlichen Neuansforderungen, jeweils ausdrücklich aufmerksam zu machen und zwar in den Werkstätten und sonstigen größeren Arbeitsräumen durch öffentlichen Anschlag.

§ 8.

Die Einzelabgaben sollen nicht unter $\frac{1}{2}$ Tonne heruntergehen und nur in ganzen oder zehntels Tonnen stattfinden. Die Stationskassen haben bei Annahme der Geldeinzahlungen (§ 10) hierauf zu achten.

Die Abgabe findet bei den Filialmagazinen oder bei den Materialniederlagen statt.

§ 9.

Die Kohlenabgabe darf nur auf Nachweis der vorangegangenen Zahlung des Kohlenpreises nebst der tarifmäßigen Wagenladungsfracht von Mannheim bis zur Empfangsstation erfolgen.

Die Kohlenpreise werden von der Generaldirektion festgesetzt und im Verordnungsblatt veröffentlicht.

Als Empfangsstation kann hinsichtlich der Frachtberechnung nur eine Güterstation in Betracht kommen.

Für das nicht am Orte einer Güterstation wohnende Personal erfolgt die Ablieferung auf diejenige der beiden nächstgelegenen Güterstationen, welche für den Empfänger zur Abholung der Kohlen am günstigsten ist. Eine Ausnahme wird nur für das eigene Stationspersonal von Stationen ohne Güterdienst zugelassen, für welches die Kohlen bei gleichzeitiger Versendung mit den Dienstkohlen (§ 13) auf die Station abgeliefert werden können. Die Frachtberechnung erfolgt in diesem letzten Falle auf die vorgelegene Güterstation.

Den Abgabepreis hat der Besteller bei derjenigen Station einzuzahlen, auf welcher die Kohlen bezogen werden.

Die Einzahlungen können nur in der Zeit vom 8. bis mit 17. eines Monats erfolgen.

Die Stationskassen buchen diese Einnahmen im Vorschußkonto oder unter Verwendung des Vordrucks C. 1 a. Nr. 43 und 43 $\frac{1}{2}$ in einem besonderen Verzeichniß, aus dem die Monatssummen in das Vorschußkonto übertragen werden und stellen jedem Einzahler unter Verwendung und genauer Ausfüllung des entsprechenden Theils des Vordrucks C. 1 a. Nr. 44 Bescheinigung aus.

Stationskassen, an deren Sitz sich kein Filialmagazin und keine Materialniederlage befindet, senden unter Verwendung des Vordrucks C. 1 a. Nr. 43 und 43 $\frac{1}{2}$ auf 18. jeden Monats einen Auszug aus dem Vorschußkonto bezw. eine Abschrift des obengenannten besonderen Verzeichnisses an diejenige Magazinsstelle, welche die Kohlen zu liefern hat.

Die am Sitz eines Filialmagazins oder einer Materialniederlage wohnenden Besteller übermitteln die von der Stationskasse erhaltene Bescheinigung, nachdem sie auf derselben den Kohlenempfang bestätigt haben, dem Filialmagazin oder der Materialniederlage.

Die übrigen Besteller geben ihre Bescheinigung nach vollzogener Kohlenempfangnahme ebenfalls mit Bezugsbestätigung versehen an die Empfangsstation zur Rücksendung an das Filialmagazin oder die Materialniederlage.

§ 11.

Die Abgabe der Kohlen geschieht an denselben Empfänger und die gleiche Station nur einmal im Monat und zwar für die am Sitz eines Filialmagazins oder einer Materialniederlage wohnenden Abnehmer in der Zeit vom 8. bis mit 24., für die außerhalb Wohnenden vom 20. bis letzten eines Monats.

Die erstgenannten Abnehmer haben die Kohlen innerhalb 7 Tagen nach erfolgter Einzahlung in Empfang zu nehmen.

Die abzugebende Menge ist durch Verwiegen festzustellen.

§ 12.

An die nicht am Sitz von Filialmagazinen oder Materialniederlagen wohnenden Abnehmer dürfen Kohlen in den Monaten Oktober und November nicht abgegeben werden. Ausnahmen sind nur dann und zwar mit Genehmigung der dem Besteller vorgesetzten Bezirksstelle zulässig, wenn jener wegen bevorstehenden Wohnungswechsels im August oder September noch nicht in der Lage war, seinen Kohlenbedarf zu beziehen.

§ 13.

Die Versendung der Kohlen hat möglichst in Sammeladungen und zugleich mit den zu Dienstzwecken bestimmten Brennmaterialien zu erfolgen. Einzelsendungen sind, soweit durchführbar, mit Unterwegsgüterzügen (gegebenen Falles unter Benützung des hinteren Raumes der Personalwagen) zu befördern. Die Filialmagazine haben bei der Versendung in Sammeladungen auf möglichste Ausnützung der zu beladenden Wagen zu achten.

Zu Einzelsendungen, sowie wenn dies zum Zwecke einer besseren Wagenausnützung oder zur Trennung verschiedener Parthieen erforderlich ist, können Körbe benützt werden.

Die Empfangsstation hat die Körbe, bis zu fünf Stück ineinander gesteckt und zusammen gebunden, alsbald an das Filialmagazin zurückzuleiten; kleinere Mengen sind als Eilgut zurückzusenden.

Die Anzahl der Körbe ist sowohl bei der Hin-, als bei der Rückbeförderung auf den Begleitpapieren anzugeben.

Die Verbringung der Kohlen von den Empfangsstationen nach Bahnhaupthäusern auf der Strecke mittelst Kurbelwagen soll gestattet sein, wenn dadurch der Eisenbahnerwaltung Kosten nicht erwachsen.

§ 14.

Die Filialmagazine sammeln die Empfangsbefcheinigungen für die in einem Kalendermonat abgegebenen Kohlen, ordnen dieselben nach Stationen und stellen eine Nachweisung auf, aus welcher die Mengen und die einbezahlten Beträge — letztere getrennt nach Kohlenpreisen und Frachten — ersichtlich sind. Die Nachweisungen sind nebst den Empfangsbefcheinigungen jeweils bis zum 5. des folgenden Monats der Verwaltung der Eisenbahnmagazine vorzulegen.

§ 15.

In dem Monatsnachweis über den Material-Ab- und Zugang haben die Filialmagazine diese Kohlenabgaben jeweils in einem Posten aufzuführen; statt eines Belegs wird auf obige Nachweisung verwiesen.

§ 16.

Die Verwaltung der Eisenbahnmagazine behandelt die Kohlenabgaben als Abgaben auf Ersatz summarisch für jedes Magazin und jeden Monat und legt sodann die Nachweisungen nebst Empfangsbefcheinigungen mit einer Hauptzusammenstellung der Generaldirektion vor.

§ 17.

Die Stationskassen, bei welchen Kohlengelder einbezahlt wurden, fertigen nach Umfluß eines Monats unter Verwendung des Vordrucks C 1 a Nr. 43 und 43 $\frac{1}{2}$ über die Einzahlungen Verzeichnisse, in welchen Kohlenpreise und Frachten getrennt zu halten und zu summieren sind.

Die Verzeichnisse sind bis zum 5. des folgenden Monats dem Rechnungsbureau der Generaldirektion vorzulegen.

§ 18.

Die beim Rechnungsbureau eingekommenen Verzeichnisse werden geprüft, mit den durch die Verwaltung der Eisenbahnmagazine vorgelegten Nachweisungen verglichen und gehen sodann unter Ertheilung der Einnahmeanweisung an die Eisenbahnhauptkasse. Von da werden die Verzeichnisse mit Belastungsauftrag den Stationskassen überwiesen, welche solche nach Erledigung dem Belastungsbuchauszug wieder anschließen.

§ 19.

Die Nachweisungen der Filialmagazine werden an Großh. Verwaltung der Eisenbahnmagazine zurückgegeben und von dieser den Filialmagazinen wieder zugestellt.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1901.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Schneider.

Sonstige Bekanntmachungen.

Dienstsanweisungen.

Nr. 170357. B. In der Dienstsanweisung für Zugführer und Schaffner, Theil I, Ausgabe 1898, sind folgende Aenderungen handschriftlich vorzunehmen:

1. Seite 2 und 3 ist § 2 zu streichen; die §§ 3—7 sind in §§ 2—6 abzuändern.
2. Seite 14 ist in § 4 a D.B. 3 zu trennen in:
 3. Fahrzeiten-Verzeichniß.
 4. Belastungs-Verzeichniß.

Die Ordnungszahlen 4 und 5 sind in 5 und 6 zu ändern, als D.B. 7 ist einzufügen:

Dienstvorschriften zu der Militär-Transportordnung und zum Militärtarif.

3. Seite 15. Die Ordnungszahlen 6 und 19 sind zu ändern in 8—21.
4. Seite 16. Die Zahlen in der 4. Zeile von oben haben zu lauten: 1, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 20 u. 21. Im dritten Absatz haben die Ordnungszahlen zu lauten: 1, 2, 3, 4 und 9.
5. Seite 17. D.B. 4 ist zu trennen in:
 4. Fahrzeiten-Verzeichniß.
 5. Belastungs-Verzeichniß.

Die D.B. 5—27 erhalten die Zahlen 6—28. Am Schlusse des § 4 ist nachzutragen:

29. Dienstvorschriften zu der Militär-Transportordnung und zum Militärtarif.
30. Dienstsanweisung für Güterpacer.
31. Auszug aus den Güterabfertigungsvorschriften.
32. Vorschriften über die Berechnung der Nebenbezüge des Fahrpersonals.

6. Seite 27 ist in der ersten Zeile des § 14 abzuändern: § 6 in § 5.
7. Seite 45. Die zweite Zeile von oben und die folgenden bis zum Schluß des Absatzes sind zu streichen.
8. Seite 55 ist Biffer 3 zu streichen.

Fahrdienst.

Nr. 170425. B. In den Vollzugsbestimmungen zum laufenden Winterfahrplan ist mit Gültigkeit vom 2. Januar f. J. nachzutragen

unter Bb auf Seite 18 zwischen Hugstetten und Thringen Wasenweiler für die Zeit zwischen den Zügen 492 und 1736 bzw. 483.

Gleichzeitig ist diese Station auf Seite 5 unter H A der obigen Bestimmungen zu streichen.

Personenverkehr.

Nr. 170647. C. Zu dem in Klustern nicht haltenden Zug 594 werden die Kilometerhefteinträge in Friedrichshafen abgefertigt.

Thierbeförderung.

Nr. 170250. C. Der Unionklub in Berlin stellt von 1902 ab für jedes Jahr besondere Anerkennnisse (Anlage I der Rundmachung 16 des deutschen Eisenbahn-Verkehrsverbandes) aus. Die Anerkennnisse für 1902 sind auf rosa Papier hergestellt. Andere Anerkennnisse sind vom 1. Januar an nicht mehr anzunehmen.

Auf sorgfältige Ausfüllung der Anerkennnisse ist zu achten, namentlich darauf, daß der Vermerk „Wagen wird zu ausschließlicher Benützung verlangt“ nur dann durchstrichen ist, wenn bei der Verladung ausschließliche Benützung eines Wagens für einzelne Stücke auch thatsächlich nicht verlangt wird. Wird bei der Verladung ein Wagen zu ausschließlicher Benützung verlangt, obgleich der Vermerk durchstrichen ist, so ist ein neues Anerkennniß oder die Aenderung des Anerkennnisses zu verlangen.

Jede Aenderung im Anerkennniß ist vom Auslieferer durch Namensunterschrift zu bestätigen.

Aus dem Anerkennniß muß auch ersichtlich sein, ob die Beförderung in bahneigenen oder in Privat-Stallungswagen stattgefunden hat.

Die Beförderungsscheine sind so auszustellen, daß Zweifel bei der nachträglichen Frachtberechnung nicht entstehen können.

Güterverkehr.

Nr. 171136. C. In der Rundmachung 23 des deutschen Eisenbahn-Verkehrsverbandes ist auf Seite 5 zu streichen: 32 Dresden (Altstadt) Sächsische Staatsbahn.

Nr. 171137. C. Am 1. Januar 1902 wird auf der Station Bevey eine besondere Abfertigungsstelle für den Eilgutverkehr eröffnet. Es sind daher von diesem Zeitpunkt ab für den Eilgutverkehr mit der genannten Station die Frachtkarten besonders zu nummeriren und getrennte Nachweisungen zu führen.